

Die neue Oberflächengewässerverordnung

Ralf Wessels

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau
und Reaktorsicherheit

IRWE – 335. Wasserrechtliches Kolloquium, Bonn, 9. März 2016

Warum eine neue OGeWV ?

OGeWV 2011 bedarf der Fortschreibung:

- Umsetzung neuer EU-rechtlicher Vorgaben, insbesondere
 - Richtlinie 2013/39/EU (Änderung der Richtlinie prioritäre Stoffe)
 - Kommissionsbeschluss 2013/480/EU (Interkalibrierung)
- Notwendigkeit, fortgeschrittenen Erkenntnissen aus Wissenschaft und Vollzug Rechnung zu tragen

Warum eine neue OGeWV ?

- Weiteres Regelungserfordernis:
 - Bewirtschaftungsziele für Stickstoff zum Schutz der Meeresgewässer
- Erheblicher Änderungsbedarf
 - keine Novellierung, sondern Ablösung der OGeWV 2011 durch eine neue OGeWV

Umsetzung der RL 2013/39/EU neue UQN (1)

- Erweiterung der Liste der prioritären Stoffe von 33 auf 45
- Regelung von UQN für 12 bislang unregelte Stoffe / Stoffgruppen (Biozid- und Pflanzenschutzmittelwirkstoffe, PBT- und POP-Stoffe)
- Überarbeitung (Verschärfung) der UQN für 7 bisherige Stoffe / Stoffgruppen; außerdem bei einigen Stoffen Biota als neue Monitoringmatrix (Anlage 8 Tabelle 2)
- Erreichung des guten chemischen Zustands bis zum
 - 22.12.2021 für Stoffe mit überarbeiteten UQN
 - 22.12.2027 für erstmals geregelte Stoffe (§ 7 Abs. 1)

Umsetzung der RL 2013/39/EU neue UQN (2)

- Erstmalige Berücksichtigung von Stoffen mit überarbeiteten UQN in den aktualisierten Maßnahmenprogrammen / Bewirtschaftungsplänen 2015 (§ 7 Abs. 2)
- Erstmalige Berücksichtigung von erstmals geregelten Stoffen in den aktualisierten Maßnahmenprogrammen / Bewirtschaftungsplänen 2021; bis zum 22.12.2018 zusätzliches Überwachungsprogramm sowie vorläufiges Maßnahmenprogramm (§ 7 Abs. 3)

Umsetzung der RL 2013/39/EU neue UQN (3)

➤ Vorläufige Maßnahmenprogramme:

RL 2013/39/EU / § 7 Abs. 3 treffen keine näheren Regelungen bzgl. Inhalt und sonstiger Anforderungen.

→ LAWA-Empfehlung vom 18.9.2015:

- Zeitlich parallele Erstellung und Durchführung der Überwachungsprogramme und vorläufigen Maßnahmenprogramme
- Vorläufigkeit: Erkenntnisse aus den Überwachungsprogrammen ab 2018 sollen zur Nachsteuerung bei den Maßnahmen genutzt werden; „endgültige“ Maßnahmen erst in den regulären Maßnahmenprogrammen 2021
- Umsetzung der Maßnahmen direkt im Anschluss an die Erstellung der vorläufigen Maßnahmenprogramme
- Inhaltliche Ausrichtung der vorläufigen Maßnahmenprogramme am Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG

Umsetzung der RL 2013/39/EU neue UQN (3)

- WHG-Änderung zur Erweiterung der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen (Gesetz zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes vom 15.11.2014):
 - § 23 Abs. 1 Nr. 13 WHG (neu): Ermächtigung, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen auf Grund bindender Rechtsakte der EU zu treffen
 - § 29 Abs. 1 Satz 2 WHG (neu): Möglichkeit, zur Umsetzung bindender Rechtsakte der EU durch Rechtsverordnung Fristen zur Erreichung des guten Zustands zu regeln, die von § 29 Abs. 1 Satz 1 WHG abweichen

Umsetzung der RL 2013/39/EU

Beobachtungsliste (1)

- Beobachtungsliste dient der EU-weiten Sammlung aktueller Überwachungsdaten zu Konzentrationen bislang un geregelter Stoffe in Oberflächengewässern.
- Repräsentativer Überblick zur Belastung der Flussgebiete → Unterstützung der KOM bei der Auswahl künftiger prioritärer Stoffe
- 1. Beobachtungsliste (Durchführungsbeschluss (EU) 2015/495 der KOM vom 20.03.2015) enthält zehn Stoffe / Stoffgruppen.
- Bei jeder Aktualisierung erhöht sich die Anzahl der Stoffe um einen Stoff / Stoffgruppe bis zu max. 14.

Umsetzung der RL 2013/39/EU Beobachtungsliste (2)

- Neuer § 11 i.V.m. neuer Anlage 11 regelt die Modalitäten der Überwachung von Stoffen auf der Beobachtungsliste in Deutschland:
 - Überwachung an Überwachungsstellen, die für den jeweiligen Stoff repräsentativ sind
 - Verwendung der Überwachungsmatrizes und Analysemethoden, die in der Beobachtungsliste festgelegt sind; Qualitätssicherung bei Laboratorien, die die Überwachung durchführen

Umsetzung der RL 2013/39/EU

Beobachtungsliste (3)

- Gesamtzahl von 24 Überwachungsstellen im Bundesgebiet, für die ein flussgebietsbezogener Verteilungsschlüssel vorgesehen ist (Anlage 11)
- Unter Berücksichtigung von Verwendung und Vorkommen der einzelnen Stoffe
 - kann von der Zuordnung der Überwachungsstellen zu den Flussgebietseinheiten abgewichen werden,
 - koordinieren die zuständigen Behörden innerhalb der Flussgebietseinheiten die Festlegung der konkreten Überwachungsstellen,
 - ist die Überwachungsfrequenz der einzelnen Stoffe zu bestimmen.

Umsetzung der RL 2013/39/EU

Beobachtungsliste (4)

- Überwachung während eines Zeitraums von einem Jahr bis zu vier Jahren, solange der Stoff in der Beobachtungsliste aufgeführt ist.
- Beginn des Überwachungszeitraums für die 1. Beobachtungsliste am 24.9.2015
- Überwachung der Stoffe jeweils mindestens einmal innerhalb von 12 Monaten
- Liegen bereits ausreichende repräsentative und aktuelle Überwachungsdaten vor, kann ggf. von einer erneuten Überwachung abgesehen werden.

Umsetzung der RL 2013/39/EU

Darstellung chemischer Zustand (1)

- Chemischer Zustand ist bereits schlecht, wenn UQN eines Stoffes überschritten ist (one out all out, § 6 Satz 2 und 3).
- Darstellungsproblem im Hinblick auf erstmals geregelte Stoffe, Stoffe mit überarbeiteten UQN sowie ubiquitäre Stoffe:
 - Häufig Überschreitungen der UQN
 - Bei Darstellung nur des gesamten chemischen Zustands wären Verbesserungen der Wasserqualität, die im Hinblick auf andere Stoffe erreicht wurden, nicht mehr erkennbar.

Umsetzung der RL 2013/39/EU

Darstellung chemischer Zustand (2)

- Möglichkeit, zusätzlich zur Darstellung des chemischen Gesamtzustands für einen oder mehrere der o.g. Stoffe die Einstufung des chemischen Zustands in gesonderten Karten darzustellen (§ 12 Abs. 2 Satz 1)
- Möglichkeit, für einzelne Stoffe der Anlage 8 die Abweichung von der UQN unter Angabe der Größenordnung der Abweichung in weiteren Karten darzustellen (§ 12 Abs. 2 Satz 2)

Umsetzung der RL 2013/39/EU

Ablauf Umsetzungsfrist am 14.9.2015

- Einleitung Vertragsverletzungsverfahren durch Europäische Kommission am 20.11.2015
- BMUB-Schreiben vom 27.10.2015 an Länder: Beachtung termingebundener Handlungspflichten bereits im Vorgriff auf neue OGeWV
 - Berücksichtigung von Stoffen mit überarbeiteten UQN bereits in Bewirtschaftungsplänen / Maßnahmenprogrammen 2015
 - Beginn des Überwachungszeitraums für 1. Beobachtungsliste am 24.9.2015

Flussgebietsspezifische Schadstoffe (1)

- Unveränderte Übernahme von 50 Stoffen mit ihren UQN aus Anlage 5 OGeWV 2011
- Streichung von 104 Stoffen aus Anlage 5 OGeWV 2011
 - 100 Stoffe nicht mehr relevant (Relevanzprüfung nach WRRL nach Außerkrafttreten der RL 2006/11/EG)
 - 4 Stoffe jetzt als prioritäre Stoffe in Anlage 8 geregelt
- Änderung (Erhöhung/Absenkung) der UQN von 8 Stoffen aus Anlage 5 OGeWV 2011
 - Grundlage: Überwachungsdaten der Länder, aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse

Flussgebietspezifische Schadstoffe (2)

➤ 9 neue Stoffe

- Eintrag in signifikanten Mengen in mindestens einer deutschen Flussgebietseinheit
- Ermittlung des ökotoxikologischen Risikos; Ableitung der UQN nach Nr. 1.2.6 des Anhangs V WRRL und europäischer Leitlinie zur Ableitung von UQN

➤ Keine UQN für 5 Arzneimittel, obwohl sie in D in signifikanten Mengen in Gewässern auftreten

- Strategischer Ansatz der KOM gegen Verschmutzung von Gewässern durch pharmazeutische Stoffe

Flussgebietspezifische Schadstoffe

(3)

- Einhaltung der überarbeiteten UQN und der UQN für erstmals geregelte Stoffe bis zum 22.12.2027
- Erstmalige Berücksichtigung dieser UQN in den aktualisierten Maßnahmenprogrammen / Bewirtschaftungsplänen 2021
- Fortgeltung der UQN 2011 bis zum 22.12.2021 für Stoffe mit überarbeiteten UQN
- Berücksichtigung der UQN 2011 bei Stoffen mit überarbeiteter UQN in den aktualisierten Maßnahmenprogrammen / Bewirtschaftungsplänen 2015

Bewertungsverfahren und Grenzwerte der ökologischen Qualitätsquotienten / Interkalibrierung (1)

- Die neue Anlage 5 regelt - differenziert nach den Gewässerkategorien „Flüsse“, „Seen“ sowie „Übergangsgewässer und Küstengewässer“-:
 - alle vollständig interkalibrierten nationalen Bewertungsverfahren für biologische Qualitätskomponenten sowie
 - die ökologischen Qualitätsquotienten, d.h. die Grenzwerte für die Abgrenzung sehr guter/guter Zustand und guter/mäßiger Zustand, bezogen auf
 - alle nationalen Gewässertypen gemäß Anlage 1 sowie sonstige nationale Gewässertypen.

Bewertungsverfahren und Grenzwerte der ökologischen Qualitätsquotienten / Interkalibrierung (2)

- Ökologischer Qualitätsquotient: Verhältnis zwischen tatsächlichem Gewässerzustand und Referenzzustand (sehr guter Zustand)
→ sehr guter Zustand nahe dem Wert 1, schlechter Zustand nahe dem Wert 0
- Interkalibrierung: Verfahren, mit dem die Vergleichbarkeit der nationalen Bewertungsverfahren und der Stufengrenzwerte innerhalb von Europa gewährleistet werden soll.
 - Regelung der ökologischen Qualitätsquotienten für festgelegte Gewässertypen innerhalb einer geographischen Interkalibrierungsgruppe in Europa
 - Qualitätsquotienten beziehen sich auf die verschiedenen Bewertungsverfahren in den einzelnen Mitgliedstaaten.

Bewertungsverfahren und Grenzwerte der ökologischen Qualitätsquotienten / Interkalibrierung (3)

- Ersetzung des bisherigen Verweises in § 5 Abs. 3 auf die Interkalibrierungsentscheidung 2008/915/EG der KOM durch umfassende nationale Regelung in Anlage 5

Hintergrund:

- Ablösung der Interkalibrierungsentscheidung 2008 durch den Interkalibrierungsbeschluss 2013/480/EU der KOM
- Erwägungsgrund 18 des Interkalibrierungsbeschlusses 2013: Mitgliedstaaten sollen die Ergebnisse der Interkalibrierung in ihre nationalen Einstufungssysteme umsetzen, um die Stufengrenzwerte für ihre gesamten nationalen Gewässertypen festzulegen.
- Interkalibrierte Gewässertypen decken nur einen Teil der jeweiligen nationalen Gewässertypologie ab.
→ Bloßer Verweis auf Interkalibrierungsbeschluss 2013 wäre für umfassende Regelung nicht ausreichend.

Bewertungsverfahren und Grenzwerte der ökologischen Qualitätsquotienten / Interkalibrierung (4)

- Anlage 5 überführt Vorgaben des Interkalibrierungsbeschlusses 2013 in konkrete nationale Anforderungen
 - Übertragung der Interkalibrierungsergebnisse auf nicht interkalibrierte nationale Gewässertypen
 - Interkalibrierung hat nur in wenigen Fällen Änderungen der bisherigen sehr gut/gut- und gut/mäßig-Grenzen der deutschen Bewertungsverfahren erforderlich gemacht.
- Anlage 5 führt die bislang schon in Deutschland angewandten ökologischen Qualitätsquotienten überwiegend unverändert fort.

Bewirtschaftungsziele für Stickstoff zum Schutz der Meeresgewässer (1)

- § 14 (neu) regelt maximale Jahresmittelwerte für Gesamtstickstoff bei der Bewirtschaftung der Flussgebiete; unterschiedliche Werte für Flüsse, die in die Nordsee / Ostsee münden.
- Werte gelten jeweils
 - für die Grenzscheitel limnisch/marin sowie
 - bei Flüssen, deren Mündungsbereich sich außerhalb des Bundesgebiets befindet, an den Punkten, an denen die Flüsse das Bundesgebiet verlassen.
- Überwachung durch zuständige Behörde des Landes, in dem sich die maßgeblichen Messpunkte befinden

Bewirtschaftungsziele für Stickstoff zum Schutz der Meeresgewässer (2)

- § 14 regelt Mindestanforderungen, die erforderlich sind, um guten ökologischen Zustand der Übergangs- und Küstengewässer zu erreichen.
- Erreichung dieses Ziels erfordert auch flussgebietsbezogene Maßnahmen im Binnenland.
- Vorgaben nach § 14 sollen auch die Einhaltung der neuen Werte für Gesamtstickstoff für die Ostsee und die Nordsee in Anlage 7 Nr. 2.3 ermöglichen.
- Hintergrund: Guter ökologischer Zustand der Küstengewässer von Nordsee und Ostsee wird aufgrund der Eutrophierung flächendeckend nicht erreicht.

Bewirtschaftungsziele für Stickstoff zum Schutz der Meeresgewässer (3)

- Ableitung maximaler Jahresmittelwerte für Gesamtstickstoff in Fließgewässern im Binnenland aus den Zielwerten nach § 14 Abs. 1
- Hierbei Berücksichtigung der jeweiligen regionalen Gegebenheiten (LAWA-Empfehlung zur Übertragung flussbürtiger meeresökologischer Reduzierungsziele ins Binnenland vom 18.6.2014)

Bundesrat – wesentliche Punkte

- Orientierungswert Chlorid guter Zustand, Anlage 7 Nr. 2.1.2
- Temperaturwerte guter Zustand, Anlage 7 Nr. 2.1.1
- Beibehaltung des bisherigen Arsen-Wertes (flussgebietsspezifischer Schadstoff), Anlage 6
- Vielzahl technischer Detailänderungen

Weiteres Verfahren

- Beschluss Bundesrat am 18. März 2016
- Kabinettsbeschluss II April 2016
- Ausfertigung, Verkündung im BGBl. und Inkrafttreten Juni 2016

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !